



## Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Februar/März 2017

Von der „Berliner Bühne“ gibt es wieder Einiges zu berichten:

### Bundesrat

- In seiner **Plenarsitzung** am **10. Februar 2017** ließ der **Bundesrat** das **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. **Kernpunkt** des Gesetzes, das auf einen Entwurf der Bundesregierung aus Oktober 2016 zurückgeht, ist die **Umgestaltung** des § 238 Abs. 1 StGB vom **Erfolgs-** in ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**. Der **Tatbestand war zuvor nur dann erfüllt**, wenn die Tat eine **schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht** hatte. Damit wurde die Strafbarkeit weder von der Handlung des Täters noch von deren Qualität abhängig gemacht, sondern allein davon, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagierte. Strafrechtlicher Schutz war daher allenfalls dann zu erlangen, wenn das Opfer sein gewöhnliches Verhalten änderte und sich damit dem Druck des Täters unterwarf. Die betroffene Person musste dazu typischerweise z.B. ihren Wohnort oder die Arbeitsstelle gewechselt haben. Bislang führten nur ein bis zwei Prozent der Anzeigen nach § 238 StGB zu einer Verurteilung, da kaum ein Stalking-Opfer gerichtsfest nachweisen konnte, dass „seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt“ wurde, wie es das Gesetz für eine Strafbarkeit der Tat voraussetzte. Durch die Neuerung reicht es nun für die Strafbarkeit aus, wenn eine Tat „geeignet ist“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Damit wurde der **Tatbestand des § 238 Absatz 1 StGB** in ein **potentielles Gefährdungsdelikt** umgewandelt, für dessen **Verwirklichung** es nunmehr **ausreichen soll**, dass

die **Handlung des Täters objektiv dazu geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen**. Dieser objektivierbare Maßstab gewährleistet auch in Zukunft die gebotene Bestimmtheit und Begrenzung des Tatbestandes. beibehalten, obwohl im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wegen Zweifeln an der Bestimmtheit umstritten, wurde die Generalklausel des **§ 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB**. Danach macht sich nun ebenfalls strafbar, **wer „eine andere vergleichbare Handlung vornimmt“**, womit eine Vergleichbarkeit mit den zu Nr. 1 bis 4 aufgeführten konkreten Handlungsweisen gemeint ist.

Flankierend ist zur Stärkung des Opferschutzes die **Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte** (§ 374 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 1 StPO) und die **Einführung der gerichtlichen Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen** sowie die **Erweiterung des § 4 GewSchG (Gewaltschutzgesetz) auf Verstöße gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich** geregelt worden.

Das Gesetz ist am 10. März 2017 in Kraft getreten (vgl. BGBl. I S. 386 ff.).

- Ebenfalls in seiner **Plenarsitzung** am 10. Februar 2017 hat der **Bundesrat beschlossen**, den **Gesetzesentwurf der Länder Sachsen, Thüringen und Berlin zur Änderung des strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern** in den Deutschen Bundestag einzubringen. **Ziel des Gesetzesentwurfs** ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung einer **Rehabilitierung** von ehemaligen **Heimkindern der DDR**, die infolge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern im Heim untergebracht wurden. **Derzeit reicht** nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der **bloße kausale Zusammenhang** zwischen der **politischen Inhaftierung der Eltern und der Heimunterbringung der Kinder** dafür **nicht aus**. Vielmehr müssen die antragstellenden ehemaligen **Heimkinder den Nachweis** erbringen, dass die Anordnung ihrer **Heimunterbringung selbst** nach der ihr innewohnenden Zweckbestimmung zumindest auch **darauf abzielte**, eine **politisch intendierte Benachteiligung herbeizuführen**. Durch diese hohe Hürde ist eine Rehabilitation faktisch ausgeschlossen, da Jugendhilfeakten oft unvollständig sind, keinen Hinweis auf eine politische Verfolgung durch die Heimunterbringung enthalten oder vernichtet wurden, die Erinnerung der Betroffenen bei sehr junger Heimunterbringung fehlt und Auskunftspersonen verstorben sind. Der Gesetzesentwurf schlägt daher zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Situation der Betroffenen eine **Ergänzung des § 2 Absatz 1 Strafrechtsrehabilitierungsgesetz** dahin vor, dass eine Rehabilitation möglich ist, wenn die **Anordnung der Heimunterbringung kausal auf der**

**politisch motivierten Inhaftierung der Eltern beruhte**, so dass diese an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren.

Wann sich der Deutsche Bundestag mit dem Entwurf befassen wird, ist derzeit ungewiss.

- Außerdem wurde in **der Plenarsitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017** ein Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zur **Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material** vorgestellt und in die Beratungen der Bundesratsausschüsse unter Federführung des Rechtsausschusses überwiesen. Vor dem Hintergrund, dass die Aufklärung schwerwiegender Straftaten (z.B. Entführungs- und Mordfälle, Sexualstraftaten) oftmals aufwändige, zum Teil mehrjährige Ermittlungen erfordert, sieht der Gesetzentwurf dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf bzgl. der **Untersuchungsmöglichkeiten** in § 81e StPO, die **auf Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie biologisches Alter erweitert** werden sollen, zumal sich die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten in diesem Bereich in den vergangenen Jahren erheblich erweitert haben, die gesetzlichen Grundlagen indes seit dem Jahr 2004 und damit auch die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden unverändert geblieben sind.

Wann die Ausschussberatungen abgeschlossen sind, ist derzeit ungewiss.

- Gleichfalls in die Beratungen seiner Ausschüsse überwies der **Bundesrat** in seiner **Plenarsitzung am 10. Februar 2017** eine **Länder-Initiative** zum Ausschluss verfassungsrechtlich agierender Parteien von der Parteienfinanzierung und weiteren staatlichen Leistungen. Hintergrund war das **Urteil des BVerfG vom 17. Januar 2017 zum NPD-Verbotsverfahren**, bei dessen mündlicher Urteilsbegründung Vosskuhle auf „andere Reaktionsmöglichkeiten“ als ein Parteiverbot hingewiesen hatte. Nach dem **Gesetzesantrag Niedersachsens** soll die **Parteienfinanzierung** für verfassungsfeindliche Parteien **so weit wie möglich eingeschränkt werden**. Dies geschieht über eine **Grundgesetz-Änderung** dahin, dass Parteien, die Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland verfolgen, aufgrund eines Gesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ausgeschlossen werden können (Art. 21 Abs. 3 S. 2 GG-E). Im **Parteiengesetz** soll geregelt werden, dass derartige Parteien von der Teilfinanzierung ausgeschlossen sind. Über **Klagen** politischer Parteien gegen ihren Ausschluss von der staatlichen Teilfinanzierung soll – in erster und letzter Instanz – das **BVerwG** entscheiden. Auch im **Einkommenssteuergesetz** sollen Anpassungen vorgenommen werden. Zur **Entscheidung** über den **Ausschluss** von der

staatlichen Teilfinanzierung wäre der **BT-Präsident berufen** (§§ 19, 19a Parteiengesetz).

Wann die Ausschussberatungen abgeschlossen werden, ist derzeit ungewiss.

- Außerdem fasste der **Bundesrat** in derselben Plenarsitzung am **10. Februar 2017** zu der Thematik „**Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung**“ eine **EntschlieÙung**, die das Saarland initiiert hatte. Darin sind im Wesentlichen folgende Anliegen vorgesehen:
  - **Aufforderung**, zügig die **rechtlichen Grundlagen** für **Ausschluss** verfassungsfeindlicher Parteien von der **Parteienfinanzierung** zu **schaffen**.
  - Dabei **Hinweise** zu **einzelnen Voraussetzungen des Art. 21 GG**
  - **Auftrag** an Bundesregierung zur **Prüfung** eines **Ausschlusses** auch von **anderen staatlichen Leistungen**, z.B. kostenlose Rundfunksendezeiten, Fraktionszuschüsse oder Steuererleichterungen
  - **Berücksichtigung** etwaiger strafrechtsrelevanter **Handlungen** der **Partei** bzw. ihrer **Funktionäre**.
  
- In seiner **Plenarsitzung am 10. März 2017** ließ der Bundesrat das **Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. **Gegenstand des Gesetzes**, das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, sind im Wesentlichen **Änderungen** im sog. **Insolvenzanfechtungsrecht**. Es handelt sich um Vorschriften in der Insolvenzordnung (InsO), die dem Insolvenzverwalter die Anfechtung und damit Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen ermöglichen, die ein Schuldner trotz drohender Insolvenz oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu seinem persönlichen oder zum Vorteil einzelner Gläubiger vornimmt und damit die übrigen Gläubiger benachteiligt. **Kernpunkte** der Reform des Anfechtungsrechts sind **Änderungen** in den Voraussetzungen der **Vorsatzanfechtung** (§ 130 InsO) sowie eine **Stärkung des Bargeschäftsprivilegs** (§ 142 InsO) Daneben werden weitere **punktueller Änderungen** in der InsO vorgenommen. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.
  
- Ebenfalls in seiner **Plenarsitzung am 10. März 2017** hat der **Bundesrat** sich mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten** befasst. Vor dem Hintergrund der **Böhmermann/Erdogan-Affäre** soll danach **§ 103 StGB** (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) **ersatzlos gestrichen** werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stimmt inhaltlich mit dem

Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches - Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -“ überein, bzgl. dessen der Bundesrat bereits am 16. Dezember 2016 die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen hat. Die Entwürfe unterscheiden sich in der Sache lediglich hinsichtlich des **Zeitpunkts des Inkrafttretens**, den der Entwurf der Bundesregierung erst für den **01. Januar 2018** vorsieht, während die **Länderinitiative** den **Tag nach der Verkündung** im Bundesgesetzblatt nennt. Entsprechend hat der Bundesrat zu dem Regierungsentwurf Stellunggenommen und das sofortige Inkrafttreten vorgeschlagen.

- Gleichfalls in der **Plenarsitzung am 10. März 2017** hat der **Bundesrat** im 1. Durchgang zum **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld Stellung genommen. Der Entwurf setzt eine **Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag** für die laufende 18. Legislaturperiode um, **Menschen**, die einen **nahen Angehörigen durch Verursachung eines Dritten verloren** haben, als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen **eigenständigen Schmerzensgeldanspruch** zu gewähren. Bisher konnten Hinterbliebene im Fall der Tötung eines ihnen nahestehenden Menschen nur dann den Ersatz immateriellen Schadens verlangen, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB (sog. „Schockschaden“) erlitten hatten. Der Gesetzentwurf schafft nun in § 844 Abs. 3 BGB-E und mehreren gleichlautenden Gefährdungshaftungstatbeständen (u.a. im Arzneimittelgesetz, im Produkthaftungsgesetz und im Straßenverkehrsgesetz) einen **Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zur Linderung des seelischen Leids** im Falle der fremdverursachten Tötung einer nahestehenden Person. Der Anspruch setzt zum einen ein besonderes **persönliches Näheverhältnis zum Getöteten** voraus. Dieses Näheverhältnis wird **für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder widerleglich vermutet**. Andere Personen (z.B. nichteheliche Lebenspartner oder Geschwister), die Ansprüche auf Hinterbliebenengeld geltend machen wollen, müssen ein vergleichbares persönliches Näheverhältnis konkret darlegen. Der Anspruch setzt zum anderen voraus, dass der Hinterbliebene durch die Tötung der ihm nahestehenden Person seelisches Leid empfunden hat. Nach der Gesetzesbegründung indiziert das persönliche Näheverhältnis regelmäßig auch das erlittene seelische Leid. Die **Anspruchshöhe** ist in das **Ermessen der Gerichte** gestellt. In seiner **Stellungnahme** bittet der **Bundesrat** die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend durch Benennung des Kreises

der Berechtigten unter Hinweis auf § 844 Absatz 3 Satz 2 BGB unter Ergänzung um Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Geschwister festgelegt werden kann, anstelle ihn über das „persönliche Näheverhältnis“ zu bestimmen.

- In seiner **956. Plenarsitzung am 31.03.2017** ließ der **Bundesrat** das Gesetz zur Änderung des StGB – **Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Das Gesetz, das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, **bezweckt die effektivere Verfolgung von Manipulationen bei Sportwettbewerben durch Einführung neuer Straftatbestände**, die an das geltende Korruptionsstrafrecht angelehnt und als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet sind. Die neuen §§ 265c, 265d StGB erfassen korruptive Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben und **schützen die Integrität des Sports und die Vermögensinteressen** derjenigen, die die von Sportwettbetrug betroffen sind, bzw. derjenigen, deren Vermögensinteressen durch die Manipulation kommerzieller Wettbewerbe beeinträchtigt werden. Zudem führt das Gesetz für beide neuen Straftatbestände **Regelbeispiele** ein und sieht die **Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls** (§ 73 d StGB) vor; außerdem soll unter besonderen Voraussetzungen eine **Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation** geschaffen werden. Darüber hinaus wird der neue Straftatbestand des Sportwettbetrugs in den Kreis der Geldwäschevortaten aufgenommen. Sportwettbetrug oder Manipulation von Wettkämpfen im Profisport wird danach künftig mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** geahndet, **in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren**. Strafbar machen können sich Sportler, Trainer, Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter - aber auch diejenigen, die die Manipulationen in Auftrag geben. Zur Aufklärung der Straftaten dürfen die Behörden die Telekommunikation der Verdächtigen überwachen. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

- 
- 

## **Bundestag**

- Am 20. März 2017 fand vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches –

Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern unter Beteiligung von sieben geladenen Sachverständigen statt.

Der Gesetzentwurf ist Teil des sog. 10-Punkte-Programms, mit dem die Bundesregierung auf die derzeitige besondere Bedrohungs- und Gefahrenlage reagiert. Er soll insbesondere eine **Regelungslücke** bei der **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** (EAÜ – sog. elektronische Fußfessel) und der **fakultativen Sicherungsverwahrung** extremistischer Straftäter **schließen**. Bisher kommt die EAÜ nur bei Personen infrage, die wegen Terrorakten verurteilt worden waren und nach ihrer Haftentlassung weiterhin als gefährlich eingestuft werden. Nach dem Gesetzentwurf soll sie auch bei Haftentlassenen möglich sein, die wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung, des Unterstützens einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung sowie des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt waren. Bei einem Teil dieser Delikte soll auch die Sicherungsverwahrung verhängt werden können, und zwar bereits nach mind. 2 Jahren Haftverbüßung.

In der Anhörung stießen die Pläne der Großen Koalition, die sogenannte elektronische Fußfessel vermehrt bei Haftentlassenen einzusetzen, denen terroristische Taten zugetraut werden, bei den Sachverständigen auf ein geteiltes Echo. *Karl Greven* vom Hessischen Justizministerium begrüßte den Gesetzentwurf, wies aber auf Folgendes hin: Soweit nun eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Fußfessel auf „Vorbereitungstaten“ im terroristischen Spektrum avisiert sei, müsse beachtet werden, dass diese „Vorbereitungstaten“ die Gefährlichkeit nicht „per se“ und auch nicht „lückenlos“ indizierten. *Prof. Dr. Jörg Kinzig*, Direktor des Kriminologischen Instituts der Universität Tübingen, bewertete den Gesetzentwurf wie folgt: Die Überwachung von Verbotszonen, bei deren Betreten Alarm ausgelöst wird, bringe wenig, da ein entschlossener Terrorist leicht auf andere Ziele ausweichen könne. Und selbst wenn ein Alarm ausgelöst würde, käme die Polizei wahrscheinlich zu spät, um einen Anschlag zu verhindern, meinte *Kinzig*. Wenn man den Anlasstatenkatalog auf Vorbereitungstaten erweitere, dann müsse dies durch „rechtsstaatliche Maßnahmen flankiert werden: Es müsse ein obligatorisches Sachverständigengutachten vor der Anordnung eingeholt werden, ferner sei die Überprüfungsfrist von 2 auf 1 Jahr zu reduzieren und die im Raum stehende Anordnung der Fußfessel müsse ein Fall der Pflichtverteidigerbestellung (§ 140 StPO) sein. Nur dann sei die Anordnung der Fußfessel rechtmäßig. Die Ausweitung der fakultativen Sicherungsverwahrung lehnte *Kinzig* dagegen ab: Bloß abstrakte Gefährdungsdelikte wie die hier in den Blick genommenen Vorbereitungshandlungen reichten als „Grundlage“ für die

Gefährlichkeitsprognose nicht aus. Der Berliner Rechtsanwalt *Prof. Dr. Stefan König*, Mitglied im Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, stimmte Kinzig zu. Er kritisierte die Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung – die bisher nur für Fälle schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte vorgesehen sei - auf Verurteilte wegen Delikten, die „weit in die Vorbereitungsstrafataten hineinreichen“. Dies sei rechtlich „äußerst bedenklich“. Außerdem werde unterschätzt, wie tief das Tragen einer Fußfessel in die Persönlichkeitsrechte eingreife. Der in der Bewährungshilfe tätige Münchener Richter am Oberlandesgericht *Andreas Maltry* verwies darauf, dass in der Rechtspraxis „sehr besonnen und zurückhaltend“ von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Gebrauch gemacht werde. Die Fußfessel sei „nur eine in einem Bündel von Maßnahmen zur Führungsaufsicht“, habe aber einen nicht zu unterschätzenden „Mehrwert“: Das Entdeckungsrisiko könne durchaus einen Teil der potentiellen Täter von einer Tat abhalten, denn nicht jeder sei zu allem entschlossen. Sie diene außerdem der sozialen Kontrolle und könne auch zu einer besseren Anbindung an hilfeleistende Stellen, z.B. die Bewährungshilfe, führen. Sie diene außerdem dem fernhalten von Anschlagzielen und ermögliche präventive polizeiliche Maßnahmen des Objektschutzes. Für und Wider äußerte der Rostocker Richter *Dirk Manzewski*, Behördenleiter des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Bei einem Teil der extremistischen Täter könne das Instrument helfen, urteilte er, aber man solle „bei den hier genannten Tätergruppen nicht zu hohe Erwartungen an die Wirksamkeit stellen“. Denn ein Teil dieser extremistischen Tätergruppe habe keine Angst vor Entdeckung, sondern sei zum Sterben bereit und suche gerade die Öffentlichkeit mit ihrer potentiellen (Anschlags-)Tat. Der Bremer Strafverteidiger *Helmut Pollähne* kritisierte die Bundesregierung dafür, dass sie eine vom Bundesjustizministerium selbst in Auftrag gegebene Studie ignoriert habe. Diese habe sich einerseits gegen eine Ausweitung des Einsatzbereichs von Fußfesseln ausgesprochen und andererseits für den bereits geltenden Einsatzbereich strengere Verfahrensregeln gefordert. Demgegenüber sei man nun auf dem Weg zur Standardmaßnahme, deren Wirkungen und Chancen stark überschätzt, die Risiken und Nebenwirkungen aber stark unterschätzt würden. Insbesondere seien die psychischen Auswirkungen nicht zu unterschätzen. Die Münchener Richterin *Barbara Stockinger*, Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbunds, hob hervor, dass es „nur sehr wenige Fälle“ geben werde, in denen die Neuregelung zur Anwendung komme. Es sei aber gut, dass dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen werde und die Richter ein weiteres Instrument in die Hand bekämen, um „auf solche Täter zu reagieren“. Wer wegen Taten im Vorfeld des Terrorismus verurteilt war, gehöre in der Regel „gerade nicht zu den zu allem entschlossenen Tätern“. Deshalb könne sich die Fußfessel bei dieser



Tätergruppe als wirksam erweisen, urteilte *Stockinger*. Eine Evaluierung beurteilte sie gleichsam als begrüßenswert.

- Am 22. März 2017 fand vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung zum **Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften**, wortgleich von der Bundesregierung eingebracht, unter Beteiligung von sieben Sachverständigen statt.

Der **Gesetzentwurf** sieht vor dem Hintergrund einer Zunahme von „Gewaltdelikten“ gegenüber **Polizei- und sonstigen Vollstreckungsbeamten** eine **höhere Sanktionierung tätlicher Angriffe** auf Polizeibeamte **bei der Dienstaufführung** vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zugleich auf die **Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes** und der **Rettungsdienste** übertragen werden (arg: Sie verdienen gleichfalls Wertschätzung und ein Angriff auf sie ist zugleich ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit, da er zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen kann.).

Dazu ist die **Einführung eines neuen § 114 StGB** („Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“) und eines **neuen § 115 StGB** („Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“) mit erhöhtem Strafrahmen (Freiheitsstrafe **von drei Monaten bis zu fünf Jahren**) vorgesehen. Weiterhin werden die **Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 StGB** derart **erweitert**, dass zukünftig in der Regel ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine **Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug ohne Verwendungsabsicht bei sich führt** oder wenn die **Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen** wurde. Wegen des Sachzusammenhangs zu den §§ 113 ff. StGB soll außerdem die **Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB** (Landfriedensbruch) **gestrichen** werden, damit auch bei der Erfüllung anderer, schwerer wiegender Straftatbestände im Strafausspruch das spezifische Unrecht des Landfriedensbruchs zum Ausdruck kommt. Ferner soll wie bei § 113 Absatz 2 StGB auch bei **§ 125a StGB** künftig **in der Regel ein besonders schwerer Fall** vorliegen, wenn der Täter eine **Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug ohne Verwendungsabsicht bei sich führt**. Dem entsprechend sollen die Strafvorschriften verschärft werden. Während der bisherige Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nur im Rahmen einer Vollstreckungshandlung, etwa einer Festnahme, greift, soll dieser Bezug künftig wegfallen. Polizisten sollen dann während jeder Diensthandlung unter besonderem Schutz stehen. Gleichmaßen sollen die Strafbestimmungen zum Schutz von Rettungskräften geändert werden. Der Strafrahmen sieht wie bisher Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vor, aber teilweise höhere Mindeststrafen.

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung gab es für den Gesetzentwurf Zustimmung aus der Polizei, aber teils heftige Kritik aus Justiz und Rechtswissenschaft. Die Experten waren sich nicht einig darüber, ob der vorliegende Gesetzentwurf der richtige Weg ist, diesen besseren Schutz zu erreichen.

**Sascha Braun** von der Gewerkschaft der Polizei wies darauf hin, dass bisher „bei den Kollegen“ angesichts einer großen Anzahl an Verfahrenseinstellungen der Eindruck bestehe, dass Anzeigen von Polizisten „im Flaschenhals der Justiz stecken bleiben“, was auch an einer Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten liege. Auch der hohe Anteil an Verfahren, die im (schriftlichen) Strafbefehlswege beendet werde, ohne dass es zu einer für den Täter beeindruckenden Hauptverhandlung komme, werde als misslich empfunden. Nun hätten die Kollegen die Hoffnung, dass es durch die vorgesehene Mindeststrafe von drei Monaten „künftig zur Verhandlung kommt“ und damit eine abschreckende Wirkung auf die Täter einhergehe. Insgesamt begrüßte **Braun** den Gesetzentwurf und ergänzte, auch die Einbeziehung von Rettungskräften sei sehr zu begrüßen, da die praktische Erfahrung zeige, dass auch diese zunehmend tätlich angegriffen oder gewaltsam behindert würden. Auch **Rainer Wendt**, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, begrüßte den Gesetzentwurf. Polizisten fühlten sich gedemütigt, wenn sie Opfer von Gewalt geworden seien und es dann kein oder ein mildes Urteil gebe. Oft verzichteten sie auf eine Anzeige, „weil es sich doch nicht lohnt“. Seine Organisation begrüße den Gesetzentwurf, „nicht um mehr und härtere Strafen zu bekommen, sondern weniger Angriffe“. Die generalpräventive Wirkung des Gesetzentwurfs „nähre die Hoffnung“, dass die Zahl der Angriffe wieder sinken werde. Die Wuppertaler Polizeipräsidentin **Birgitta Radermacher** – verantwortlich für ca. 1.800 Vollzugsbeamte - machte auf ein weiteres, neues Phänomen aufmerksam. Zunehmend würden Polizisten während Amtshandlungen ständig gefilmt, verbunden mit der Ankündigung, die Aufnahmen ins Netz zu stellen. Deshalb solle auch das Filmen als Widerstandshandlung ins Gesetz aufgenommen werden. Gleiches gelte für das Phänomen, mobil „z.T. mehrere Hundert „Freunde“ herbeizurufen“, mit denen sich die Beamten dann – auch bei „einfachen Kontrollen“ - konfrontiert sähen. Wesentlich negativer beurteilte der Amtsstrafrichter **Ruben Franzen** als Vertreter der Neuen Richter Vereinigung e. V. die geplante Reform. Er warnte vor einer „Gefahr für den Rechtsstaat“ durch die geplante Sonderstellung von Polizisten. Der Kölner Strafrechtsprofessor **Michael Kubiciel** begrüßte das Ziel des Gesetzentwurfs, den er auch für verfassungsrechtlich unbedenklich hielt. Der Anstieg von Gewalttaten gegenüber Polizeibeamten sei ein „tatsächliches Phänomen“. Auch wenn die „allgemein schützenden Straftatbestände, wie z.B. (gefährliche) Körperverletzung, häufig auch bei Delikten gegenüber Polizisten

erfüllt seien, werde dadurch der volle Unrechtsgehalt der Tat nicht abgebildet, denn der Beamte werde nicht als (Privat-)Person, sondern als Repräsentant des Staates bei Sicherung /Durchsetzung der staatlichen Friedenspflicht für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angegriffen. Aufgrund der besonderen Gefahrtragungspflicht von Polizeibeamten müssten sich diese auch – im Gegensatz zu (Privat-)Personen – in gefährliche Lagen begeben bzw. dürften sich diesen eben im Rahmen ihrer Dienstpflichten nicht entziehen. Dies müsse nicht nur im Strafraumen, sondern auch im Schuldspruch Niederschlag finden. Auch die Hamburger Strafrechtlerin **Dorothea Magnus** begrüßte das Ziel des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, hielt aber die konkrete Umsetzung für angreifbar. Sie äußerte Bedenken gegen den vorgesehenen § 114 StGB im Verhältnis zu § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Beide Tatbestände wiesen fast identische Tathandlungen auf („gewaltsame Widerstandsleistung“); der erhöhte Strafraumen des tätlichen Angriffs sei nicht gerechtfertigt. Ähnlich skeptisch äußerte sich der Regensburger Professor für Strafrecht und Kriminologie **Henning Ernst Müller**. Er lehne den Gesetzentwurf „rundweg ab“, da dieser die „Architektur des StGB empfindlich“ störe und auf einer unrealistischen Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik beruhe. Einig waren sich alle Experten in einem Punkt. Die Streichung der Verwendungsabsicht beim Beisichführen eines „gefährlichen Werkzeugs“ sei unbedingt zu lassen. Die praktischen Probleme seien von § 244 StGB bekannt; diese Norm werde durchweg – auch vom BGH - als „missglückt“ angesehen.

## Veranstaltungen

- Am **23. Februar 2017** stieg mit 1450 Gästen die **ultimate Karnevalsparty in der Botschaft des rheinischen Frohsinns**, der nordrhein-westfälischen Landesvertretung in Berlin. Als bestes Kostüm dieser besten Karnevalsparty von ganz Berlin wurde „die Blondine mit der längsten Mähne“ prämiert, gefolgt vom „Fliegenpilz“. Die ausdauerndsten Tänzer waren die „Sieben Zwerge“, die sich zur frühen Morgenstunde den Weg nach draußen in einer Mischung aus Ringelreih und Dab Dance bahnten.
- Am **27. März 2017** präsentierte sich **„Die Grüne Hauptstadt Europas – Essen 2017“** in der Landesvertretung NRW in Berlin. Zum Thema "Von grün zu grau zu grün: Wandel einer Industrieregion zur Modellstadt Europas für Kultur und Umwelt" diskutierte neben Oberbürgermeister Thomas Kufen auch Peter Knitsch, Staatssekretär des Umweltministeriums NRW, Simone Raskob, Umwelt- und Baudezernentin und Projektleiterin der Grünen Hauptstadt

Europas, Dr. Uli Paetzel, Geschäftsführer der Emschergenossenschaft, und Landschaftsarchitekt Dr. Andreas Kipar.

Darüber hinaus sind in einer Fotoausstellung, die am Abend gleichzeitig eröffnet wurde und bis zum 4.4.2017 zu sehen ist, wunderschöne Beispiele der grünen Stadt Essen zu besichtigen.

- **Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>**